Haus- und Badeordnung

für das Freibad "In der Heimbach" in Meisenheim und für das Frei- und Erlebnisbad "Am Rosenberg" in Bad Sobernheim

der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Freibädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badbesucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins-, Schul- oder Gruppenbesuchen ist der jeweilige Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen und übt gegenüber allen Badbesuchern das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Die Badeaufsicht ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,

vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades auszuschließen. In diesen Fällen wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet. Ein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung besteht nicht.

Verstöße hiergegen können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

- 1.4 Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt die Badeaufsicht entgegen. Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan vorgebracht werden.
- 1.5 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

Findet ein Badegast Teile der Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Teilbereiche der Freibäder können zwecks Beweissicherung bei Einbrüchen o. ä. videoüberwacht werden. Dies ist im Meisenheimer Freibad ganzjährig der Kassenautomat/die Freibadkasse sowie außerhalb der Öffnungszeiten der Bademeisterraum und der Kioskbereich.

1.6 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist u. a.

- a) Rauchen in sämtlichen Räumen sowie im Bereich der Badebecken
- b) Konsum von Cannabisprodukten im gesamten Freibadbereich
- c) Verzehr von Speisen in den Beckenbereichen
- d) Verzehr von Getränken aus Glasbehältnissen in den Beckenbereichen und auf der Liegewiese
- e) Spucken auf den Boden oder in das Badewasser
- f) der Betrieb von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten
- g) Wegwerfen von Abfall; Abfall ist in den hierfür vorgesehenen Behältern zu entsorgen
- h) das Mitbringen von Tieren

Foto- und Filmaufnahmen sind in den gesamten Freibadbereichen nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon, z. B. bei offiziellen Anlässen, werden nur von den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan oder der Badeaufsicht erteilt.

Grillen und offenes Feuer ist im gesamten Freibadbereich, außer im Kioskbetrieb, nicht erlaubt

Der Konsum von Alkohol ist nur im Kioskbereich im Rahmen der geltenden Jugendschutzbestimmungen gestattet.

Ball- und andere Sportspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen und nur dann gestattet, wenn andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden.

Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

1.7 Die Benutzung der Wasserflächen ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Hierbei ist zu beachten, dass Badehosen aus hygienischen Gründen nur bis zu den Knien reichen dürfen. Die Entscheidung darüber, ob Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Badeaufsicht.

Das Tragen von Unterwäsche als oder unter der Badekleidung ist nicht gestattet.

Der "Burkini" sowie spezielle Funktionsbadekleidung ist gestattet.

Badeschuhe dürfen in den Becken nur nach Rücksprache mit der Badeaufsicht benutzt

Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu duschen. In den Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

1.8 Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

2.1 Die Öffnungszeiten werden von den Verbandsgemeindewerken festgesetzt und am Freibadeingang, im Amtsblatt und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nahe-Glan öffentlich bekanntgegeben.

Die Betriebsleitung bzw. das Aufsichtspersonal kann die Benutzung der Bäder oder Teile davon einschränken.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen, bei Betriebsstörungen und Ähnlichem, bleibt eine Verkürzung der Badezeit, bzw. eine ganz oder teilweise Sperrung ohne Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes vorbehalten.

2.2 Die Benutzung der Freibäder steht grundsätzlich jedermann zu den Öffnungszeiten frei.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Betrunkenen,
- c) Personen, die Tiere mit sich führen,
- d) Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten oder offenen Wunden.
- e) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.
- 2.3 Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Benutzung der Freibäder nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Schwerbehinderten mit den Merkmalen B und H ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr eine Eintrittskarte. Einzel- und Zehnerkarten sind in Bad Sobernheim an der Schwimmbadkasse und am Kassenautomaten erhältlich. In Meisenheim sind die Einzel- und Zehnerkarten nur am Kassenautomaten erhältlich. Für beide Bäder können Eintrittskarten im Onlineshop erworben werden. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe zum einmaligen Betreten eines Bades.

Die Zehnerkarten sind in den folgenden drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres in dem die Karten gekauft wurden, gültig. Bei jedem Betreten des Bades ist ein Einzeleintritt zu entwerten.

Saisonkarten für Erwachsene und Jugendliche (jeweils ohne Ermäßigung) sind im Online-Shop erhältlich. Saisonkarten für Familien oder Saisonkarten mit Ermäßigung, sowie Gruppenkarten für Kinder- und Jugendgruppen werden nur nach Voranmeldung bei den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan, Poststr. 26, 55566 Bad Sobernheim, ausgestellt. Die Gebühren für die Saison- und Gruppenkarten können beim Erwerb bar oder mit EC-Karte gezahlt werden. Nach Ersterwerb der Saisonkarten können diese künftig dann auch per Vorkasse auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse (Einzahlungsquittung erforderlich) verlängert bzw. gezahlt werden.

Die Saisonkarten sind nur in der laufenden Badesaison gültig. Sie sind personenbezogen und nicht übertragbar. Die Daten der Karteninhaber werden elektronisch registriert. Die Karte kann auch in die nächste Badesaison mitgenommen werden und wird nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr wieder freigeschaltet.

Die Eintrittskarte ist sorgfältig aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene, ungenutzte oder nicht voll genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

Wer sich durch den Missbrauch von Eintrittskarten oder ohne gültige Eintrittskarte Zutritt verschafft, erhält unverzüglich Hausverbot, das auch längerfristig ausgesprochen werden kann.

Außerdem behalten sich die Verbandsgemeindewerke in allen Fällen eine strafrechtliche Verfolgung vor.

2.5 Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Betreten abgesperrter Rasenteile ist untersagt.

Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen, es sei denn, sie sind von den Verbandsgemeindewerken hierzu ermächtigt. Der Besuch der Freibäder in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Badeaufsicht oder der Verbandsgemeindewerke gestattet.

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird durch die Verbandsgemeindewerke gesondert geregelt.

3. Haftung

- Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Verbandsgemeindewerke, die Bäder und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die Verbandsgemeindewerke nicht.
- Geld und Wertsachen können in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Für die Schließfächer ist ein Schlüsselpfand zu entrichten. Die Schlüssel sind im Freibad Meisenheim beim Bademeister erhältlich und im Freibad Bad Sobernheim an den Schließfächern vorhanden. Bei Verlust gehen alle Folgen, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen, zu Lasten des Verlierers. Bei Verlust des Schlüssels werden die im Schließfach befindlichen Gegenstände nur dem nachweisbar Empfangsberechtigten ausgehändigt.

Die Benutzung der Garderobenschränke ist jeweils nur für den Tag der Badbenutzung zulässig; der Garderobenschrank ist beim Verlassen der Freibäder zu entleeren. Der Inhalt von Schränken, die nach Badschluss nicht entleert wurden, wird dem Fundbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan übergeben. Verderbliche Sachen werden ohne Ersatzleistungen entsorgt.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Wertsachen und Bargeld, auch wenn die Aufbewahrung in den Garderobenschränken oder Wertfächern erfolgt.

Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

3.4 Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den sie verantwortlich begleitenden Personen.

Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson am Sprungbereich gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf der Sprungbereich nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur jeweils eine Person das Sprungbrett betreten. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen.

Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist während der Freigabe zum Springen verboten.

Einzelanordnungen der Badeaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten ist nur nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal erlaubt. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Seitliches Einspringen und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in Becken sind untersagt.

4. Allgemeines

4.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können seitens der Verbandsgemeindewerke Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf. Eine Benutzung der Bäder außerhalb des allgemeinen Badebetriebes ist nicht statthaft und wird als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.

Zuwiderhandlungen werden unverzüglich mit Hausverbot, das auch längerfristig ausgesprochen werden kann, geahndet. Außerdem behalten sich die Verbandsgemeindewerke eine strafrechtliche Verfolgung vor.

Gerichtsstand ist Bad Sobernheim.

4.2 Die Haus- und Badeordnung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnungen für das Freibad "In der Heimbach" in Meisenheim und für das Frei- und Erlebnisbad "Am Rosenberg" in Bad Sobernheim vom 12.04.2024 außer Kraft.

Bad Sobernheim, 08.04.2025

Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan

New Budsto

Ron Budschat

Erster Beigeordneter